

Hinweise zum Erstellen von Nebenangeboten im Vergabeverfahren Mindestanforderungen an Nebenangebote

1. Formale Voraussetzungen

Nebenangebote müssen stets die nachstehenden formalen Anforderungen erfüllen:

- a. Technische Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen (§ 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A). Nichttechnische Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- b. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen (§ 13 EU Abs. 3 Satz 1 VOB/A).
- c. Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein (§ 13 EU Abs. 3 Satz 2 VOB/A).
- d. Zu beachten ist, dass technische Aufklärungsgespräche gemäß § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A nur eine weitere Erläuterung des Nebenangebots, nicht aber eine Angebotsergänzung oder Veränderung zum Ziel haben dürfen.

2. Mindestanforderungen

a.) Kaufmännische Mindestanforderungen

Nachfolgende kaufmännische Mindestanforderungen werden an Nebenangebote gestellt:

- aa. Das Nebenangebot muss sich gegenüber dem Hauptangebot als wirtschaftlicher/vorteilhafter darstellen.
- bb. Bei Abgabe von Nebenangeboten/Sondervorschlägen hat der Bieter detailliert anzugeben, in welcher Weise die unterschiedlichen Vorschläge ggf. kombinierbar sind, so dass eine eindeutige Aussage getroffen werden kann, welche Angebots-Endsumme dadurch entsteht. Hat der Bieter auf die Baumaßnahme bezogene Vorschläge oder Nebenangebote, so sind diese in eindeutiger Kombination und Kostenzuordnung zueinander schriftlich darzulegen.
- cc. Kaufmännisch bedingte Pauschalen sind nicht zugelassen.

b.) Technische Mindestanforderungen

Nachfolgende technische Mindestanforderungen werden an alle Nebenangebote gestellt:

- aa. Kein Nebenangebot darf von den verbindlichen Festlegungen in den Vergabeunterlagen abweichen.

- bb. Nebenangebote über eine kostengünstigere oder umweltverträglichere Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sind ausdrücklich erwünscht.
- cc. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und zu erläutern. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- dd. Die Gleichwertigkeit eines jeden Nebenangebotes zur Leistungsbeschreibung muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht objektiv gegeben sein und sich aus den beim Eröffnungstermin vorliegenden Unterlagen ergeben.

Dies bedeutet, dass der Auftraggeber in der Lage sein muss, anhand der vom Bieter mit der Angebotsabgabe eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob insbesondere eine technische Gleichwertigkeit des Nebenangebotes bezogen auf das konkrete, in der Ausschreibung definierte Hauptangebot gegeben ist. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden durch den AG durch eigene Nachforschungen nicht ausgeglichen.

Beispiel: Sofern der Bieter in einem Nebenangebot die Herstellung von Stahlbetonbauwerken mit Fertigteilen anstatt, wie in den Vergabeunterlagen beschrieben, in Ortbeton anbietet, hat er zumindest Angaben über die vorgesehene Bauweise (z.B. monolithisch) und über die Art der Fugendichtung, der Befestigung etc. prüfbar einzureichen.

- ee. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme). Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- ff. Firmenspezifische Besonderheiten und Erfahrungen können nur in Form von Nebenangeboten zum Hauptangebot berücksichtigt werden. Solche Alternativen sind zu allen Anlagenteilen gültig, sofern auch ein gültiges Hauptangebot vorgelegt wird.
- gg. Die Vollständigkeit von Nebenangeboten in Bezug auf etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, privatrechtliche Vereinbarungen usw. ist zu gewährleisten. Durch den AN ist eine Massengarantie abzugeben.

- hh. Für den Fall, dass Nebenangebote angeboten werden, sind die Kosten für die Änderung, Aufstellung und Prüfung der statischen Berechnungen sowie der Schal-, Bewehrungs- und Ausführungszeichnungen als Nebenleistung einzurechnen. Die o.g. Unterlagen sind prüffähig vorzulegen und durch einen vom Auftraggeber bestimmten Prüfenieur prüfen zu lassen. Hierfür sind dem AG nach Auftragserteilung die Unterlagen 3-fach in Papierform und digital im pdf-Format und im AutoCAD-dwg/-dxf-Format zur Verfügung zu stellen.
- ii. Bei der Erstellung von Nebenangeboten müssen die in 2. b.) beschriebenen besonderen technischen Mindestanforderungen erfüllt werden.

c.) Besondere technische Mindestanforderungen:

- aa. Für alle angebotenen Alternativ- oder Ersatzmaterialien sind Eignungsnachweise und Zulassungen mit dem Angebot vorzulegen.
- bb. Hinsichtlich der ausgeschriebenen Qualitäten sind keine Nebenangebote zugelassen.
- cc. Die zur Verfügung stehende Bauzeit (s. Fertigstellungstermin) ist einzuhalten.
- dd. Die Grundwassersicherheit der einzelnen Bauverfahren darf nicht reduziert werden.
- ee. Die bauphysikalischen Abhängigkeiten gemäß Amtsentwurf sind zu berücksichtigen.
- ff. Eine Ausdehnung der flächenmäßigen Nutzung der einzelnen Baufelder ist nicht zulässig. Die Vorgaben stellen die Lagepläne der Bauphasen und Baufelder dar.
- gg. Für alle Nebenangebote, die eine Veränderung des statischen Systems zur Folge haben, ist mit Angebotsabgabe die Gleichwertigkeit zum statischen Nachweis des Amtsentwurfs nachzuweisen.
- hh. Bei Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen, bei denen die Gründung des Amtsentwurfs verändert wird, ist mit dem Angebot eine Stellungnahme eines Bodengutachters hinsichtlich der Ausführbarkeit und Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Gründungsänderung vorzulegen.
- ii. Nebenangebote hinsichtlich des Rohrmaterials der Schmutz- und Regenwasserkanäle und der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen werden nicht zugelassen.
- jj. Bei Abgabe von Nebenangeboten obliegt dem AN das Aufstellen der erforderlichen Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen in Abstimmung mit dem AG, die

Abstimmung/Koordination mit den Behörden und zustimmungspflichtigen Dritten, sowie das Herbeiführen der Genehmigungen. Sollten die Genehmigungen nicht herbeigeführt werden können, ist der Amtsentwurf zu den Kosten des Nebenangebotes zu realisieren. Erforderliche Kosten sind in dem Nebenangebot einzupreisen. Durch das Einholen erf. Genehmigungen dürfen sich die verbindlich vereinbarten Zwischenfristen nicht verzögern.

- kk. Nebenangebote müssen hinsichtlich betrieblicher und landschaftspflegerischer Belange gleichwertig sein.
- ll. Bei abweichender Bauart von Abwasserbauwerken, sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen:
 - Ausführungspläne des Bauwerks sind in digitaler Form als .pdf-Dokument und CAD-taugliche Zeichnung vorzulegen.
 - Geprüfte Statik durch den AN.
- mm. Insbesondere ist bei der Wahl eines alternativen Bauverfahrens nachzuweisen, dass:
 - kein nachteiliger Einfluss auf die Rohrstatik entsteht,
 - Genauigkeit bei Kanallage und -gradienten gleichwertig sind,
 - die Abfluss-Querschnittsfläche nicht verkleinert wird und die hydraulischen Leistungsfähigkeiten und Sicherheiten des Amtsentwurfes gegen Überflutung während der Bauzeit und im Endzustand gewährleistet werden.
- nn. Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist insbesondere bei folgenden Änderungen nicht gegeben:
 - Verlängerung von Ausführung-/Verkehrsbeschränkungen
 - Einschränkungen der Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Bei Widersprüchen zwischen Vorgaben der Leistungsbeschreibung an die Einreichung von Nebenangeboten und diesem Anhang haben die Vorgaben der Leistungsbeschreibung stets Vorrang.

Nebenangebote, die den Nummern 1. und 2. nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.